

**Satzung
des
Sportclubs Uetze e.V.
Ausfertigung vom 06.02.2017**

§1 Name und Sitz

Der am 10.03.1982 in Uetze gegründete Sportclub erhält den Namen Sportclub Uetze e.V. und hat seinen Sitz in Uetze. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Förderung sportlicher Übungen (Breiten- und Wettkampfsport) für Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
- b. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes,
- c. die Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird demokratisch verwaltet.

§3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Spartenbeiträge dürfen nur von der betreffenden Sparte verwendet werden, sie sind nicht auf den Gesamtverein oder andere Sparten übertragbar.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landesportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitfälle, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Vorstand entschieden hat.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ohne Ansehen von Alter, Geschlecht und Staatsbürgerschaft auf Antrag erwerben, soweit nicht Ausschließungsgründe gemäß §8 der Satzung dagegen sprechen und sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliedsversammlung erworben. Der Vorstand kann eine vorläufige

Mitgliedschaft aussprechen, die vor der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a.) durch den Tod,
- b.) durch Austritt auf Grund einer schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum, Schluss eine Kalendervierteljahres,
- c.) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung,
- d.) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, und zwar mit Wirkung zum Ablauf des auf den Erhalt der zweiten Mahnung folgenden Kalendermonats.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§8 Ausschlussgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes gemäß §7c kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a.) wenn die in §10 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b.) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c.) wenn das Mitglied den Grundätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine vorläufige Ausschließung kann durch den Vorstand erfolgen. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Anhörung zu laden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a.) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Vereins und der Sparten teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahren berchtigt; bei Abstimmungen, die ausschließlich sportliche Belange des Vereins betreffen, sind auch Mitglieder unter 18 Jahren stimmberechtigt,
- b.) die Einrichtungen und Geräte des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c.) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in ihren gewählten Abteilungen aktiv auszuüben,
- d.) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a.) die Satzung des Vereins, des Landesportbundes Niedersachsen e.V. und des Fachverbandes zu befolgen,
- b.) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c.) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten,
- d.) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e.) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §4 genannten Vereinigungen, ausschließlich die Entscheidung des Vereinsvorstandes (bzw. nach Maßgabe der Satzung der im §4 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte) in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§11 Organe des Vereins

- a.) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung des Vereins.
- b.) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung der Sparten.
- c.) Der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§12 Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung des Vereins

Die den Mitgliedern des Vereins bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung des Vereins als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung des Vereins soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindesten 2 Wochen.

Einfache Mitgliederversammlungen des Vereins sind vom Vorstand nach der vorstehenden Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung des Vereins führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §18 und §19.

§12a Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung der Sparten

Die den Mitgliedern der Sparten bezüglich der Spartenleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung der Sparten als oberstes Organ der Sparten ausgeübt. Sämtliche Mitglieder der Sparte haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung der Sparten soll alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §13a ge-

nannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Spartenleiter oder seinen gewählten Vertreter schriftlich unter Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindesten 2 Wochen.

Einfache Mitgliederversammlungen der Sparten sind vom Spartenleiter nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung der Sparten führt der Spartenleiter, bei dessen Verhinderung sein gewählter Stellvertreter. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach §18.

§13 Aufgaben der Jahreshauptversammlung des Vereins

Der Jahreshauptversammlung des Vereins steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß dem Vereinsvorstand übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- a.) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b.) Die Wahl der beiden Kassenprüfer sowie eines Vertreters,
- c.) Die Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- d.) die Entlastung des Vorstandes bezüglich der Jahresrechnung der Geschäftsführung,
- e.) die Beschlussfassung über die Verwendung von Finanzmitteln des Vereins

§13a Aufgaben der Jahreshauptversammlung der Sparten

- a.) Die Jahreshauptversammlung der Sparten wählt den jeweiligen Spartenleiter und seinen Vertreter.
- b.) Die Beschlussfassung über die Verwendung von Finanzmitteln der Sparte.

§14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung des Vereins hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
- b.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c.) Rechenschaftsbericht des Vorstands und der Kassenprüfer,
- d.) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e.) Neuwahlen,
- f.) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- g.) besondere Anträge.

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung der Sparten hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a.) Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
- b.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- c.) Rechenschaftsbericht des Spartenleiters,
- d.) Beschlussfassung über die Entlastung,

- e.) Neuwahlen,
- f.) besondere Anträge.

§15 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a.) dem 1.Vorsitzenden
- b.) dem 2.Vorsitzenden
- c.) dem Kassenwart.

Weitere Vorstandsmitglieder werden nach Bedarf durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils zwei von ihnen gemeinsam handelnd.

§16 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

- a.) Der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende, vertritt den Verein, regelt das Verhältnis der Mitglieder zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

- b.) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2.Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1., ggf. vom 2.Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§17 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung des Vereins auf jeweils zwei Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinsam vor der Jahreshauptversammlung eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung des Vereins zu berichten und in deren Sitzungsprotokoll niederzubringen.

§18 Beschlussfassung der Organe

Die Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Vereinsmitglieder sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Alle nach der Ladung eingehenden Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt worden ist.

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse erhalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger die Hälfte der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines nach Abdeckung bestehender Verbindlichkeiten an den Niedersächsischen Schachverband e. V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die vorliegende Satzung ist am 23. August 1991 errichtet worden.

Die letzte Änderung erfolgte am 10. Januar 1997.